

Pressemitteilung



**Neue Patientenverfügung
der Medizinischen Gesellschaft Basel –
erstmalig mit Organspende**

Die Medizinische Gesellschaft Basel hat in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. H.-J. Fahrländer und Prof. Dr. E. Morscher, Präsident der Voluntas GGG, ihre Patientenverfügung vollständig überarbeitet und neu aufgelegt. Erstmals enthält sie auch eine Verfügung zur Organspende. Sie entspricht dadurch dem neuen Transplantationsgesetz, das soeben in die Vernehmlassung geschickt wurde. Die Patientenverfügung kann bei der Medizinischen Notrufzentrale MNZ hinterlegt werden und ist dort jederzeit abrufbar. Die starke Zunahme des medizinischen Wissens in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts sowie die Verfeinerung der diagnostischen und therapeutischen Methoden haben zusammen mit einer verbesserten Hygiene und einer vernünftigen Lebensweise zu einer deutlichen Zunahme der mittleren Lebenserwartung geführt. Durch die nach dem zweiten Weltkrieg eingetretenen tiefgehenden gesellschaftlichen Veränderungen, die Neuentdeckung der Menschenrechte als Grundlage der Demokratie und die enorm erhöhten Informationsmöglichkeiten haben sich auch die gegenseitigen Beziehungen von Ärztinnen/Ärzten und Patientinnen/Patienten grundlegend verändert. Viele Tabus sind verschwunden. Das frühere ethische Gebot, eine Patientin/einen Patienten unbedingt zu schonen und ihr/ihm ja keine schwerwiegende Diagnose offenzulegen, oder gar von Sterben und Tod zu sprechen, wurde abgelöst von der ethischen Verpflichtung des Arztes/der Ärztin, umfassend und wahrheitsgemäss aufzuklären und, wenn geboten, auch über das Sterben zu sprechen.

Die verfassungsrechtlich garantierten Menschenrechte erlauben der Patientin/dem Patienten u.a. jegliche ärztliche Massnahme abzulehnen, auch wenn sie lebensrettend wäre. Es geht heute nicht mehr darum, Leben unter allen Umständen zu verlängern, vielmehr gilt es, einer/einem Sterbenden einen Rest an Lebensqualität zu erhalten sowie Schmerzen, Angst und Atemnot bis ans Ende zu bekämpfen.

Die Ausfertigung einer Patientenverfügung ist für jedermann wichtig, weil sie Mann und Frau vielleicht erstmals im Leben und in gesunden Tagen dazu bringt, über Sterben und Tod nachzudenken, mit nahestehenden Personen darüber zu sprechen, und die schriftlich bezeichneten Vertrauenspersonen über die entsprechenden persönlichen Ansichten zu orientieren.

Die Patientenverfügung der Medizinischen Gesellschaft Basel hat nicht nur den Verzicht auf lebensverlängernde Massnahmen zum Inhalt, sondern gibt der/dem Verfügenden neu auch die Möglichkeit, über eine allfällige Organspende zu entscheiden. Durch ihre/seine Unterschrift bestätigt die/der Verfügende, dass ihr/ihm die transplantierbaren Organe entnommen werden dürfen, wenn der Hirntod eingetreten ist. Diese Methode entspricht dem ersten Modell des Transplantationsgesetzes, welches vom Bundesrat Anfangs Dezember 1999 in die Vernehmlassung geschickt worden ist. Beim zweiten zur Diskussion stehenden Modell dürfen einer/einem Verstorbenen Organe entnommen werden, wenn sie/er einer Entnahme zu Lebzeiten nicht widersprochen hat und wenn die Organspende durch die Angehörigen nicht abgelehnt wird. Ist keine Erklärung zur Spende ersichtlich, wird dies in diesem Modell als Zustimmung gewertet.

Zur Gültigkeit der Patientenverfügung sind folgende Darlegungen zu beachten.

Die Patientenverfügung kann von der Patientin/vom Patienten jederzeit widerrufen werden. Ist die Patientin/der Patient im Moment, in welchem über eine lebensrettende Massnahme diskutiert werden muss, bei Bewusstsein und urteilsfähig, so zählen für die Ärztin/den Arzt einzig seine/ihre mündlichen Stellungnahmen, auch wenn sie im Widerspruch zur Patientenverfügung stehen. Die Patientenverfügung ist nur dann wichtig und unersetzlich, wenn die Patientin/der Patient im Moment der genannten Beschluss-

fassung bewusstlos, benommen oder aus andern Gründen urteilsunfähig ist. In solchen Situationen übt sie/er ihr/sein Selbstbestimmungsrecht durch die von ihr/ihm unterzeichnete Patientenverfügung aus.

Die Patientenverfügung der MedGes kann, im Zusammenhang mit einer Beratung durch die Fachpersonen der Voluntas GGG, bei der MNZ (Medizinische Notrufzentrale) hinterlegt werden und ist so sicher aufbewahrt und rund um die Uhr verfügbar. Diese Zusammenarbeit der MedGes mit der Voluntas GGG gewährleistet eine optimale Beratung der Verfügenden.

Die Patientenverfügungen können für Fr. 3.– unter folgender Adresse bezogen werden: Medizinische Gesellschaft Basel MedGes, Sekretariat, Beim Goldenen Löwen 13, 4052 Basel (ab 1.2.2000: Picassoplatz 4, 4052 Basel), Tel. 061 278 93 80, Fax 061 272 35 80, E-mail medges@nonprocons.ch

Weitere wichtige Adressen:

Medizinische Notrufzentrale MNZ, Tel. 061 261 15 15, Fax 061 261 15 13

Voluntas GGG, Blindenheim, Kohlenberggasse 20, Postfach, 4003 Basel, Tel. 061 225 58 38, Fax 061 225 58 99

Kontakt: Dr. Peter Buss, Sekretär der Medizinischen Gesellschaft Basel, Beim Goldenen Löwen 13, 4052 Basel, Tel. 061 278 93 80, Fax 061 272 35 80